

Volksabstimmung vom 7. März 1993

Erläuterungen des Bundesrates

Worum geht es?

Erhöhung des Treibstoffzolls

Seit 1936 ist der Grundzoll auf Treibstoffen gleich geblieben. Mit einer massvollen Erhöhung um 20 Rappen pro Liter sollen dem Bund 1,3 Milliarden Franken zusätzliche Einnahmen beschafft werden, die Hälfte davon für die rasche Fertigstellung der Nationalstrassen.

Abstimmungstext S. 4, 8, 9
Erläuterungen S. 2-7

Aufhebung des Spielbankenverbots

In der Schweiz sind Spielbanken verboten. Jedermann kann aber im benachbarten Ausland in Casinos sein Glück versuchen. Mit der Aufhebung des Spielbankenverbots kann die touristische Attraktivität der Schweiz vergrößert werden, und die AHV soll zusätzlich rund 150 Millionen Franken pro Jahr erhalten.

Abstimmungstext S. 12
Erläuterungen S. 10-15

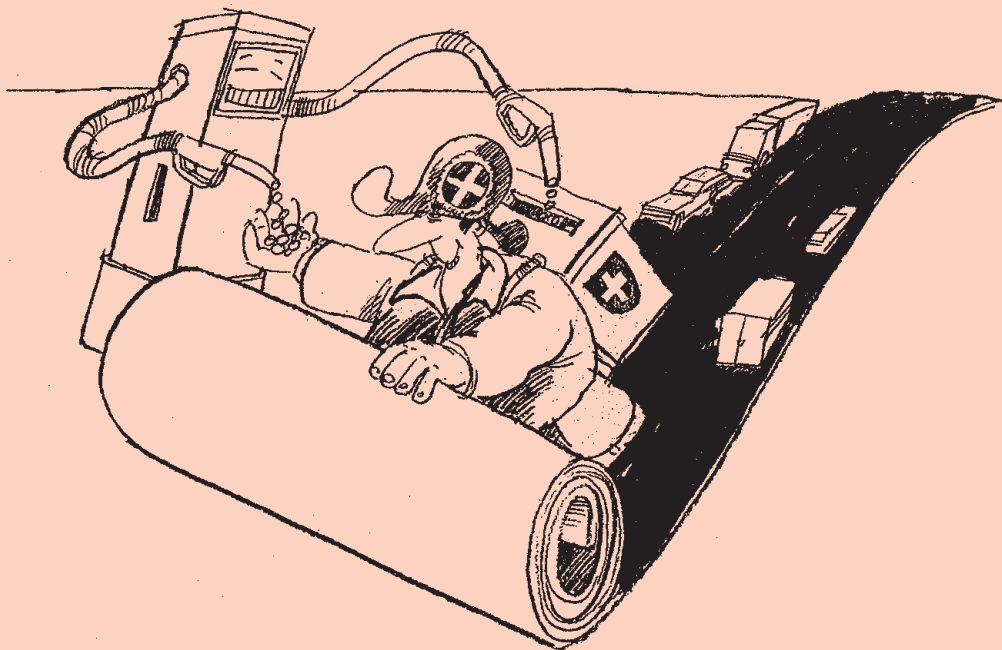
Initiative gegen Tierversuche

Die Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche» verlangt ein radikales Verbot jeglicher Tierversuche. Bundesrat und Parlament lehnen die Initiative ab, weil diese die Forschung in Medizin und Biologie schwer behindern würde.

Abstimmungstext S. 18
Erläuterungen S. 16-23



Erste Vorlage:
**Bundesgesetz über die Erhöhung
des Treibstoffzolles**



650 Millionen Franken pro Jahr für den Strassenverkehr und 650 Millionen für andere wichtige Aufgaben des Staates.

Das Wichtigste in Kürze

Bundesfinanzen müssen saniert werden

Der Bund steht vor neuen Aufgaben; gleichzeitig stagnieren die Einnahmen. Die Folge davon sind Defizite. Bundesrat und Parlament wollen diese Entwicklung stoppen. Mit rigorosen Sparanstrengungen in beinahe allen Bereichen werden die künftigen Ausgaben drastisch reduziert. Mit Sparen allein können die Bundesfinanzen aber nicht saniert werden; Mehreinnahmen sind unerlässlich. Die Erhöhung der Treibstoffzölle um 20 Rappen pro Liter bringt dem Bund jährlich 1,3 Milliarden Franken Mehreinnahmen. 650 Millionen werden die Defizite der Bundeskasse reduzieren, 650 Millionen sind für die Strassen und damit für die Automobilisten vorgesehen.

Rascher Bau der Nationalstrassen

Die rasche Fertigstellung des Nationalstrassennetzes ist vom Parlament verlangt und vom Bundesrat mit dem neuen Bauprogramm beschlossen worden. Voraussetzung sind die zusätzlichen 650 Millionen Franken aus der Treibstoffzoll-Erhöhung.

Keine Grundzoll-Erhöhung seit 1936

Die bescheidene Erhöhung des Benzinpreises um 20 Rappen pro Liter ist

mehr als vertretbar. Das Benzin kostet heute real etwa einen Drittel des Preises von 1936. Seit jenem Jahr ist der Grundzoll nie mehr erhöht worden.

Im Sinne des Umweltschutzes

Die Benzinpreiserhöhung wird sicher das Verhalten der Automobilisten nicht wesentlich ändern. Sie kann aber Anlass sein, auf unnütze Fahrten zu verzichten.

Einwände und Befürchtungen

Das Referendumskomitee ist der Ansicht, dass die Bundeskasse auf andere Weise, zum Beispiel mit noch drastischeren Einsparungen, zu sanieren sei. Die Erhöhung passe im übrigen schlecht in die heutige Wirtschaftslage, und sie benachteilige die Berg- und Randregionen.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Ohne diese Mehreinnahmen würde das bedrohliche Staatsdefizit weiterwachsen. Hohe Staatsdefizite haben unheilvolle Wirkungen auf die Wirtschaft unseres Landes, unter anderem weil sie die Zinsen in die Höhe treiben. Zudem behindern sie den Staat bei der Erfüllung wichtiger Aufgaben, was sich beispielsweise für den sozialen Bereich oder die Berg- und Randregionen negativ auswirkt.

Abstimmungstext

Bundesgesetz über die Erhöhung des Treibstoffzolles

von 9. Oktober 1992

Art. 1

Der Anhang (Teil Einfuhrtarif) zum Zolltarifgesetz vom 9. Oktober 1986 wird gemäss Anhang* geändert.

Art. 2

Der Bundesbeschluss vom 22. März 1985 über die Differenzierung des Treibstoffzolles wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 1

¹ Für unverbleites und unverändert als Treibstoff bestimmtes Benzin ist der Treibstoffzoll um 8 Rappen je Liter niedriger als für verbleites Benzin; der Ertrag hat gesamthaft einem Ansatz von 49.90 Franken je 100 kg brutto zu entsprechen.

Art. 3

¹ Bei Verzollungen ab Privatlager (Art. 42' des Zollgesetzes) wird der Zollansatz angewendet, der im Zeitpunkt der endgültigen Einfuhrabfertigung in Kraft steht.

² Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

³ Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

* (S. 8-9)

Argumente des Referendumskomitees

Das Referendumskomitee macht folgende Argumente geltend:

«Die Automobilisten zahlen schon genug in die Bundeskasse. Der Fiskus kassiert bereits heute jährlich 5 Mia Franken vom Motorfahrzeugverkehr. Damit werden nicht nur sämtliche Ausgaben für das Strassenwesen gedeckt, es bleiben auch noch jedes Jahr über 2 Mia Franken für die allgemeine Bundeskasse. Die Automobilisten geben also (dem Kaiser bereits jetzt schon reichlich mehr), als für ihre eigenen Bedürfnisse nötig ist.

Heute Erhöhung des Benzin- und Dieselpreises um 20 Rappen – was kommt morgen? Ein Nein zur Treibstoffzollerhöhung ist ein Nein zu weiteren Raubzügen auf das Portemonnaie der Autofahrer. Bereits jetzt steht nämlich fest, dass sich der Bundesrat mit der beschlossenen Steuererhöhung von 20 Rappen nicht zufriedengeben wird. Er plant zahlreiche weitere Abgaben zulasten des Strassenverkehrs: CO₂-Steuer, teurere Autobahn-Vignette und höhere Schwerverkehrsabgaben ab 1995, Energiesteuer, Ökobonus, etc. etc.

Die Erhöhung der Treibstoffsteuern in der heutigen Wirtschaftslage passt wie die Faust aufs Auge. Wir alle – Firmen wie Privathaushalte – müssen derzeit auf breiter Front Preissteigerungen verkraften und unseren Konsum einschränken. Unbekümmert dessen erhöht der Bund einmal mehr die Steuerlasten, um seine überbordende Ausgabenpolitik zu finanzieren. Der Voranschlag der Eidgenossenschaft rechnet für 1993 mit einem Ausgabenzuwachs von fast 7% und mit einer Erhöhung der Kosten für das Verwaltungs- und Betriebspersonal um 7,3%! Gegenüber den Steuerzahlern, Konsumenten, Rentnern, Familien, Arbeitslosen etc. ist dies eine Unverschämtheit!

Jetzt muss endlich auch beim Bund wirksam gespart werden. Bisher sind kaum ernsthafte Sparanstrengungen unternommen worden. Im Gegenteil: Mit jeder neuen Steuer wurden in der Vergangenheit gleichzeitig auch die Ausgaben massiv erhöht. Deshalb ist die zusätzliche Abgabe auf den Treibstoffen keine brauchbare Lösung für die dauerhafte Sanierung der Bundesfinanzen.

Von der Erhöhung des Benzin- und Dieselpreises werden besonders jene Bevölkerungsteile und Branchen betroffen, welche in hohem Masse auf das Automobil und den Strassentransport angewiesen sind. Sie benachteiligt namentlich die Bewohner der Berg- und Randregionen! Vor allem aber gefährdet die künstliche Verteuerung der Treibstoffpreise Arbeitsplätze in zahlreichen Branchen. Zudem wird die allgemeine Teuerung allein durch die Erhöhung des Treibstoffzolls um weitere 0,4% angeheizt.

Keine Steuern auf Vorrat. Der Bund verfügt z. Z. für Strassenzwecke über Reserven von 1,4 Mia Franken. Mit diesen Rückstellungen und mit den laufenden Strassenverkehreinnahmen kann er seine Strassenaufgaben – namentlich den dringenden Weiterbau des Nationalstrassennetzes – in den nächsten Jahren vollauf finanzieren. Falls später dafür zusätzliche Gelder beschafft werden müssen, darf das nur durch die Erhöhung des zweckgebundenen Zollzuschlages geschehen. Das Geld der Strasse nur für Strassenzwecke!»

Stellungnahme des Bundesrates

Die Erhöhung des Treibstoffzolls bildet zusammen mit den Sparanstrengungen einen unerlässlichen Beitrag zur Sanierung der Bundesfinanzen. Die 20 zusätzlichen Rappen werden es auch ermöglichen, eine raschere Fertigstellung des Nationalstrassennetzes zu finanzieren. Das Benzin bleibt trotzdem billiger als in den Nachbarländern. Insbesondere sprechen folgende Gründe für eine Annahme der Vorlage:

Milliardendefizite erwartet

Die Bundesfinanzen drohen ausser Kontrolle zu geraten. Deshalb haben Bundesrat und Parlament die Ausgaben bereits um mehrere hundert Millionen Franken gekürzt. Dennoch erreicht das Defizit im Budget für 1993 Rekordzahlen. Die Aussichten für die nächsten Jahre sind noch schlechter. Damit der Staat seine Aufgaben im Dienste der Allgemeinheit weiterhin erfüllen kann, sind zusätzliche Einnahmen notwendig. Wird die Erhöhung des Benzinpreises abgelehnt, werden die Defizite Jahr für Jahr um 1,3 Milliarden Franken höher ausfallen.

Sanierung der Bundesfinanzen unumgänglich

Um die budgetierten Defizite zu finanzieren, muss der Bund Geld aufnehmen. Die enormen Summen, die sich Bund, Kantone und Gemeinden beschaffen müssen, belasten den Kapitalmarkt und treiben die Zinsen in die Höhe. Wird hier nicht Abhilfe geschaffen, verzögert sich der Wirtschaftsaufschwung noch weiter. Zudem wäre der Bund gezwungen, einen immer grösseren

Teil seiner Einnahmen für die Bezahlung von Schuldzinsen aufzuwenden.

20 Rappen sind ein Kompromiss

Das Benzin kostet heute in der Schweiz trotz Einführung des Zollzuschlages real nur noch ungefähr einen Drittel des Preises von 1936. Wenn man bedenkt, dass der Grundzoll seit 56 Jahren nicht mehr erhöht worden ist, sind zusätzliche 20 Rappen pro Liter zweifellos gerechtfertigt. Der Bundesrat hatte anfänglich 25 Rappen vorgeschlagen, doch beschloss das Parlament im Sinne eines Kompromisses eine Erhöhung um nur 20 Rappen.

Auch im Interesse der Automobilisten

Die Benzinpreiserhöhung liegt auch im Interesse der Automobilistinnen und Automobilisten: Die Hälfte der Mehreinnahmen (650 Mio. Fr. jährlich) ist für den Strassenverkehr vorgesehen. 12 Prozent davon gehen an die Kantone für deren eigene Aufgaben.

Der grösste Automobilverband der Schweiz, der TCS, hat das Referendum nicht unterstützt. Denn auch die Autofahrer wollen, dass die wichtigsten Teilstücke der Nationalstrassen gemäss Bauprogramm bis zum Jahr 2002 fertiggebaut werden können. Die noch zu bauenden Nationalstrassen (knapp 20% des Netzes) liegen zum grossen Teil in der Westschweiz. Für diesen Landesteil sind die Investitionen, die mit dem Bau getätigt werden, besonders wichtig. Das Schweizer Volk hat in den Abstimmungen von 1990 deutlich gezeigt, dass es die Fertigstellung will. Ohne zusätzliche Einnahmen wird die Reserve von 1,4 Milliarden Franken im Strassenfonds des Bundes bis Ende 1994 aufgebraucht sein; das Nationalstrassennetz könnte deshalb nicht innerhalb der gewünschten Frist fertiggebaut werden.

Die Abgaben decken die Strassenkosten nicht

Entgegen der Behauptung des Referendumskomitees decken die Abgaben für Privatautos und Lastwagen (Vignette und Schwerverkehrsabgabe inbegriffen) insgesamt die Kosten nicht, welche die Strassen dem Bund, den Kantonen und den Gemeinden verursachen.

Benzin immer noch billiger

Das Benzin ist in der Schweiz trotz Grundzoll und Zollzuschlag deutlich bil-

liger als in allen Nachbarländern. Ein Liter Benzin kostet heute in Deutschland und Österreich rund 30 Rappen, in Frankreich 40 Rappen und in Italien 60 Rappen mehr. Das fördert den Benzin-tourismus aus diesen Ländern, das heisst Fahrten von Ausländern in die Schweiz mit dem einzigen Ziel, hier billig aufzutanken. Die Grenzregionen werden mit zusätzlichem Verkehr belastet.

Umweltbewusstes Verhalten

Die vorgeschlagene Erhöhung des Treibstoffzollens soll Automobilisten und Automobilistinnen dazu veranlassen, auf unnütze Fahrten zu verzichten und vermehrt die öffentlichen Verkehrsmittel zu benutzen. Das ist unter dem Gesichtspunkt des Umweltschutzes erwünscht. Der Bundesrat hat entgegen der Behauptung der Gegner auf die Einführung eines Ökobonus verzichtet. Falls später im EG-Raum und in der Schweiz eine Lenkungsabgabe auf CO₂-Emissionen eingeführt werden sollte, würde der Bundesrat der Benzinspreiserhöhung Rechnung tragen.

Aus diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, der Änderung des Zollarifgesetzes und damit der Treibstoffzollerhöhung um 20 Rappen pro Liter zuzustimmen.

Erhöhung des Treibstoffzolles

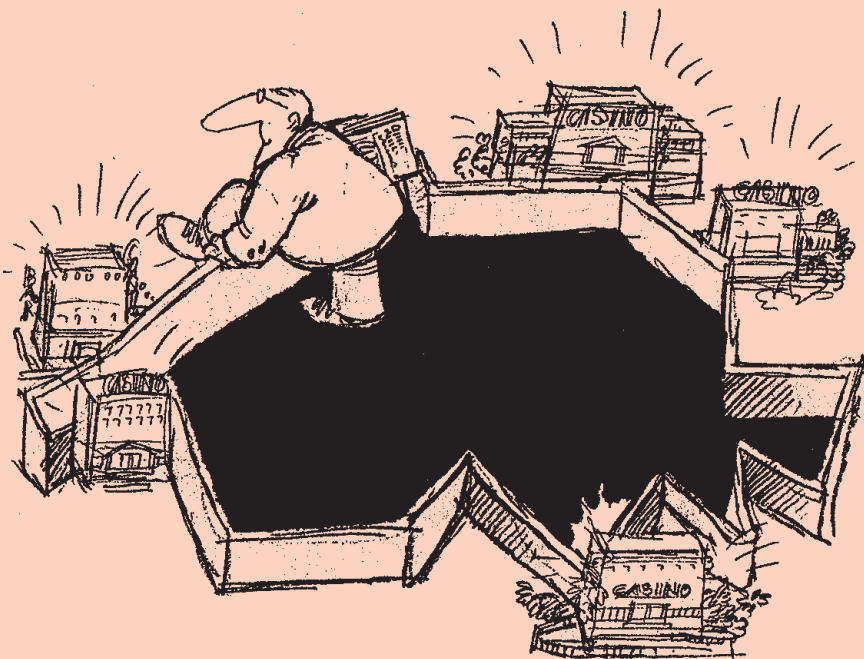
Anhang

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansätze je 100 kg brutto		Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansätze je 100 kg brutto	
		GT	GA			GT	GA
		Fr.	Fr.			Fr.	Fr.
2707.	Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile im Gewicht gegenüber den nichtaromatischen Bestandteilen überwiegen:						
	- Benzole:						
10 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90	13 10	-- Butane:	19.90	19.90
	- Toluole:				-- zur Verwendung als Treibstoff		
20 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90		-- Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien:	19.90	19.90
	- Xylole:			14 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	19.90	19.90
30 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90		-- andere:	19.90	19.90
	- Naphthalin:			19 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	19.90	19.90
40 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90		- in gasförmigem Zustand:		
	- andere aromatische Kohlenwasserstoffmischungen, bei deren Destillation, nach der Methode ASTM D 86,65% Vol oder mehr (einschliesslich Verluste) bis 250°C übergehen:			21 10	-- Erdgas:	19.90	19.90
50 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90		-- andere:	19.90	19.90
	- Phenole:			29 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	19.90	19.90
60 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90				
	- andere:			2901.	Kohlenwasserstoffe, acyclische:		
91 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90		- gesättigt:		
	- andere:			10 11	-- gasförmige, auch verflüssigt:	19.90	19.90
99 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90		-- zur Verwendung als Treibstoff		
					- andere als gasförmige:		
2709.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, roh:			10 91	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90
00 10	- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90		- ungesättigt:		
					- Ethylen:	19.90	19.90
2710.	Erdöle oder Öle aus bituminösen Mineralien, ausgenommen rohe Öle: anderweit weder genannte noch unbegriffene Zubereitungen mit einem Gewichtsanteil an Erdölen oder Ölen aus bituminösen Mineralien von 70% oder mehr, in denen diese Öle den wesentlichen Bestandteil bilden:			21 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	19.90	19.90
	- zur Verwendung als Treibstoff:				- Propen (Propylen):	19.90	19.90
	-- Benzin sowie seine Fraktionen:			22 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	19.90	19.90
00 11	-- unverbleit und unverändert als Treibstoff bestimmt	49.90	49.90		- Buten (Butylen) und seine Isomere:	19.90	19.90
	-- andere	49.90	49.90	23 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	19.90	19.90
00 12	-- White Spirit	49.90	49.90		- 1,3-Butadien und Isopren:		
00 13	-- White Spirit	49.90	49.90		-- 1,3-Butadien:		
00 14	-- Dieselloil	47.30	47.30	24 11	-- zur Verwendung als Treibstoff	19.90	19.90
00 15	-- Petroleum	47.30	47.30		- Isopren:	19.90	19.90
00 19	-- andere	47.30	47.30	24 21	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90
					- andere:		
2711.	Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe:				-- gasförmig, auch verflüssigt:		
	- verflüssigt:			29 11	-- zur Verwendung als Treibstoff	19.90	19.90
	-- Erdgas				- andere als gasförmige:		
11 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	19.90	19.90	29 91	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90
	- Propan:						
12 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	19.90	19.90	2902.	Kohlenwasserstoffe, cyclische:		
					- alicyclische:		
					- Cyclohexan:	49.90	49.90
				11 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90
					- andere:		
				19 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90
					- Benzol:	49.90	49.90
				20 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90
					- Toluol:		
				30 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90
					- Xylole:		
					- o-Xylol:	49.90	49.90
				41 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90
					- m-Xylol:	49.90	49.90
				42 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90
					- p-Xylol:	49.90	49.90
				43 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90

Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansätze je 100 kg brutto		Tarif Nr.	Bezeichnung der Ware	Zollansätze je 100 kg brutto	
		GT	GA			GT	GA
		Fr.	Fr.			Fr.	Fr.
44 10	-- Xylol-Isomerengemische: -- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90	42 10	--- zur Verwendung als Treibstoff -- Monobutylether des Ethylenglycols oder des Diethylenglycols:	49.90	49.90
60 10	- Ethylbenzol: -- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90	43 10	--- zur Verwendung als Treibstoff -- andere Monoalkylether des Ethylenglycols oder des Diethylenglycols:	49.90	49.90
70 10	- Cumol: -- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90	44 10	--- zur Verwendung als Treibstoff -- andere:	49.90	49.90
90 10	- andere: -- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90	49 10	--- zur Verwendung als Treibstoff - Etherphenole, Etherphenolalkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	49.90	49.90
2905.	Acyclische Alkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: - gesättigte einwertige Alkohole: -- Methanol (Methylalkohol):			50 10	-- zur Verwendung als Treibstoff - Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	49.90	49.90
11 10	--- zur Verwendung als Treibstoff -- Propan-1-ol (Propylalkohol) und Propan-2-ol (Isopropylalkohol):	49.90	49.90	60 10	-- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90
12 10	--- zur Verwendung als Treibstoff -- andere Butanole:	49.90	49.90	3811.	Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditiven und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschliesslich Treibstoffe) oder für andere zu gleichen Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten: - andere:		
14 10	--- zur Verwendung als Treibstoff -- Pentanol (Amylalkohol) und seine Isomere:	49.90	49.90	90 10	-- zur Verwendung als Treibstoffe	49.90	49.90
15 10	--- zur Verwendung als Treibstoff -- Octanol (Octylalkohol) und seine Isomere:	49.90	49.90	3814.	Zusammengesetzte organische Lösungs- und Verdünnungsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken: - zur Verwendung als Treibstoffe	49.90	49.90
16 10	--- zur Verwendung als Treibstoff -- andere:	49.90	49.90	00 10		49.90	49.90
19 10	--- zur Verwendung als Treibstoff - ungesättigte einwertige Alkohole: -- Allylalkohol:	49.90	49.90	3817.	Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Gemische, ausgenommen solche der Nrn. 2707 oder 2902: - Alkylbenzol-Gemische:		
21 10	--- zur Verwendung als Treibstoff -- acyclische Terpenalkohole:	49.90	49.90	10 10	-- zur Verwendung als Treibstoffe - Alkylnaphthalin-Gemische:	49.90	49.90
22 10	--- zur Verwendung als Treibstoff -- andere:	49.90	49.90	20 10	-- zur Verwendung als Treibstoffe	49.90	49.90
29 10	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90	3823.	Zubereitete Bindemittel für Giessereiformen und -kerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien (einschliesslich Mischungen von Naturprodukten), anderweit weder genannt noch inbegriffen; Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, anderweit weder genannt noch inbegriffen: - andere: 90 30 -- Erzeugnisse zur Verwendung als Treibstoffe	49.90	49.90
2909.	Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etherphenolalkohole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich) und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: - acyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: -- andere:			19 10	--- zur Verwendung als Treibstoff - alicyclische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	49.90	49.90
19 10	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90	20 10	-- zur Verwendung als Treibstoff - aromatische Ether und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate:	49.90	49.90
20 10	--- zur Verwendung als Treibstoff	49.90	49.90	30 10	-- zur Verwendung als Treibstoff - Etheralkohole und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate: -- Monomethylether des Ethylenglycols oder des Diethylenglycols:	49.90	49.90

Zweite Vorlage:

Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots



Das Spielbankenverbot ist nicht mehr zeitgemäss. Aus der Schweiz kann man mühelos Spielbanken jenseits der Grenze aufsuchen.

Das Wichtigste in Kürze

Die Fünfliber-Regel

Seit 1928 untersagt unsere Verfassung die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken. Erlaubt sind lediglich Glücksspiele mit einem Einsatz von höchstens fünf Franken. Vor allem Tourismus-Kreise haben immer wieder gefordert, das Verbot sei aufzuheben, da es unsere Kurorte gegenüber dem Ausland benachteilige.

Eine überholte Einschränkung

Das Spielbankenverbot ist nicht mehr zeitgemäss und kann auch leicht umgangen werden. Nicht umsonst sind im benachbarten Ausland in unmittelbarer Nähe der Grenze mehrere Spielcasinos in Betrieb (Bregenz, Campione, Divonne, Evian und Konstanz). Diese werden hauptsächlich von Schweizern besucht, denn sie können heute rasch erreicht werden. Auch kann heute jedermann für einen beliebigen Betrag Lotto- und Toto-Zettel ausfüllen.

Weiterhin strenge Auflagen

Die Aufhebung des totalen Spielbankenverbots bedeutet keinesfalls, dass man überall und unbegrenzt Glücksspiele veranstalten kann. Spielbanken sollen künftig in der Schweiz nur unter strenger behördlicher Aufsicht zugelassen werden. Ein Konzessionssystem und sorgfältige Kontrollen werden sicherstellen, dass der Spielbetrieb begrenzt und in geordnetem Rahmen verläuft.

150 Mio. Franken für die AHV/IV

Dem Bund werden aus den Spielerträgen ab 1996 schätzungsweise jedes Jahr rund 150 Millionen Franken zufließen. Diese Beträge dienen ausschliesslich der Finanzierung der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV).

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots

vom 9. Oktober 1992

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 34^{quater} Abs. 2 Bst. b

- b. durch einen Beitrag von höchstens der Hälfte der Ausgaben, der vorab mit den Reineinnahmen aus der Tabaksteuer und den Tabakzöllen, der fiskalischen Belastung gebrannter Wasser (Art. 32^{bis} Abs. 9) und den Bruttospiel-erträgen aus dem Betrieb der Spielbanken (Art. 35 Abs. 5) zu decken ist;

Art. 35

¹ Die Gesetzgebung über die Errichtung und den Betrieb von Spielbanken einschliesslich Glücksspielautomaten mit Geldgewinn ist Sache des Bundes.

² Spielbanken bedürfen einer Konzession des Bundes. Er berücksichtigt bei der Konzessionserteilung regionale Gegebenheiten, aber auch die mit den Glücksspielen verbundenen Gefahren.

³ Die Gesetzgebung legt die Einsatzlimiten fest.

⁴ Die Zulassung von Geschicklichkeitsspielautomaten mit Gewinnmöglichkeit bleibt der kantonalen Gesetzgebung vorbehalten.

⁵ Eine ertragsabhängige Spielbankabgabe von maximal 80 Prozent der Bruttospielerträge aus dem Betrieb der Spielbanken ist dem Bund abzuliefern. Sie wird zur Deckung des Bundesbeitrages an die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung verwendet.

⁶ Der Bund kann auch in Beziehung auf die Lotterien geeignete Massnahmen treffen.

II

¹ Dieser Beschluss untersteht der Abstimmung des Volkes und der Stände.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Was will die Vorlage?

Künftige Voraussetzungen für Spielbanken

Mit einer Verfassungsänderung soll das totale Verbot von Spielbanken aufgehoben werden. Mit einem Gesetz sollen die Voraussetzungen für Spielbanken in der Schweiz klar geregelt werden. Errichtung und Betrieb der Spielbanken brauchen eine Konzession des Bundes. Bevor diese erteilt wird, muss ein Gesuch eingereicht werden, das nach verschiedenen Kriterien (vorhandene Infrastrukturen, Fremdenverkehr, regionale Gegebenheiten, Einzugsgebiet und Traditionen) geprüft wird.

Nur beschränkte Zahl von Spielbanken

Das im Gesetz vorgesehene Konzessionssystem garantiert, dass der Bund zusammen mit den Kantonen Zahl und Betrieb der grossen Casinos streng beschränkt und kontrolliert. Keinem Kanton soll gegen seinen Willen ein Spielcasino aufgezwungen werden. Über die Zulassung von Geschicklichkeits-Spielautomaten mit Gewinnmöglichkeit entscheiden wie bisher die Kantone.

Die Abgaben der Spielbanken

Es ist vorgesehen, dass die Spielbanken je nach Umsatz bis zu 80 Prozent der Bruttospielerträge an den Bund abgeben müssen. Der Bruttospielertrag ist das Geld, das im Spielcasino nach der Gewinnauszahlung übrigbleibt. Diese Einnahmen sind wie die Erträge der Tabak- und Alkoholsteuern für die Finanzierung des Bundesbeitrags an die AHV/IV einzusetzen.

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat möchte wegen der erwarteten Mehreinnahmen für die AHV/IV und im Interesse des Fremdenverkehrs eine beschränkte Zahl von streng kontrollierten Spielbanken zulassen. Das bisherige totale Verbot von Spielbanken ist nicht mehr zeitgemäss. Insbesondere sprechen folgende Gründe für die Neuerung:

Mehr Geld für die AHV

Die fünf ausländischen Casinos in Grenznähe leben hauptsächlich von Besucherinnen und Besuchern aus der Schweiz. Entsprechend gross ist der Anteil des Spielbankengeldes, das im Ausland ausgegeben wird. Von der Zulassung der Spielbanken in der Schweiz würde unsere eigene Bundeskasse profitieren. Auf solche Zuschüsse ist vor allem die AHV dringend angewiesen. Man rechnet damit, dass der AHV ab 1996 jährlich 150 Millionen Franken aus Spielbanken zugutekommen könnten.

Chance für den Fremdenverkehr

Beispiele im Ausland zeigen, dass sich die Spielbanken zu attraktiven Einrichtungen für den Fremdenverkehr entwickeln. Ihre Zulassung würde die Attraktivität unserer Kurorte zweifellos verbessern, die Stellung des schweizerischen Fremdenverkehrs stärken und positive Impulse zugunsten der regionalen Wirtschaft auslösen.

Das Verbot ist nicht mehr zeitgemäss

Das Zusammenleben in unserem Staat beruht weitgehend auf der Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger. Der Staat greift nur dort ein, wo jemand geschützt werden muss und Auswüchse zu verhindern sind. Das Spielbankenverbot wurde seinerzeit als Schutzmassnahme erlassen. In der heutigen Zeit der Mobilität wirkt dieser Schutz kaum mehr: Spielfreudige können in kürzester Zeit mühelos eine Spielbank jenseits der Grenze aufsuchen. Das Verbot ist mit dem heutigen Freiheitsverständnis nicht mehr vereinbar.

Die Beratungen im Parlament

Im Parlament ist eine grosse Mehrheit diesen Argumenten gefolgt und hat der Vorlage klar zugestimmt. Eine Minderheit war der Ansicht, die Aufhebung des Verbots sei moralisch bedenklich, und warnte vor möglichen Folgen:

Spielbanken könnten die Spielsucht fördern und soziales Elend schaffen. Ausserdem wurde die Befürchtung laut, Spielcasinos könnten der Geldwäscherei Vorschub leisten.

Strenge behördliche Aufsicht

Die Aufhebung des Spielbankenverbots bedeutet nicht, dass überall unkontrolliert Spielcasinos entstehen. Vielmehr werden eine strenge Aufsicht, ein straffes Konzessionssystem sowie geeignete Zutrittskontrollen Geldwäscherei und andere Auswüchse rigoros verhindern. Wie sich im benachbarten Ausland gezeigt hat, ist bei gut und unter strenger Aufsicht geführten Casinos ein geordneter Spielbetrieb möglich. Casinos wirken zudem auch der Verbreitung von illegalen Geldglücksspielen entgegen.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, dem Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots zuzustimmen.

**Dritte Vorlage:
Volksinitiative «zur Abschaffung
der Tierversuche»**



Ohne Tierversuche ist es kaum möglich, neue Arzneimittel zu entwickeln.

Das Wichtigste in Kürze

Extreme Forderung der Initiative

Die Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche» verlangt ein totales Verbot der Tierversuche. Den Initianten geht es aber um mehr als den Tierschutz. Sie behaupten nämlich, durch die Tierversuche sei die Medizin auf einen Irrweg geraten. Der Einsatz von Medikamenten, die mit Tierversuchen entwickelt worden seien, bringe dem Menschen mehr Schaden als Nutzen.

Dank Tierversuchen weniger Krankheiten

Die Initiative geht von falschen Annahmen aus. Die Erfolge der Medizin und der Biologie beweisen etwas ganz anderes: Die Versuche an Tieren in der medizinischen und biologischen Forschung haben zu grossen Entdeckungen und wichtigen Erkenntnissen geführt. Ohne Tierversuche wären viele Krankheiten und Seuchen nie besiegt worden. Pocken, Kinderlähmung, Typhus, Diphtherie, Syphilis, Cholera und Tuberkulose können heute erfolgreich bekämpft werden, weil die entsprechenden Heilmethoden im Tierversuch entwickelt werden konnten.

Beschränkungen der Tierversuche

Der Mensch hat seit jeher Tiere zum Zwecke der Selbsterhaltung genutzt. Entscheidend für die moralische Begründung ist, ob er die Nutzung schonend und in vertretbarem Ausmass betreibt. Das Tier verdient Respekt und verantwortungsvolle Behandlung. Genau dies ist Sinn und Zweck des Tierschutzgesetzes, das 1991 verschärft worden ist. Zwei Initiativen, die weiter gehen wollten, wurden 1985 und 1992 vom Volk abgelehnt.

Überlegungen von Bundesrat und Parlament

Bundesrat und Parlament lehnen diese Initiative ab. Tierversuche sind für den Fortschritt von Medizin und Biologie unerlässlich. Ohne Tierversuche würden wesentliche Bereiche der medizinischen und biologischen Forschung in der Industrie und an den Hochschulen in ihrer Entwicklung gehemmt. Die chemisch-pharmazeutische Forschung und die Produktion müssten ins Ausland verlegt werden. Die Entwicklung neuer Medikamente, Impfstoffe und chirurgischer Methoden, aber auch die Prüfungen von Arzneimitteln würden in der Schweiz erschwert. Ein totales Verbot der Tierversuche ist nicht zu verantworten.

Abstimmungstext

Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche»

vom 18. Dezember 1992

Art. 1

¹ Die Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche» vom 26. Oktober 1990 wird der Abstimmung von Volk und Ständen unterbreitet.

² Sie lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

Art. 25^{ter}

¹ Tierversuche mit informativer, diagnostischer, wissenschaftlicher, prophylaktischer, therapeutischer oder wirtschaftlicher Zielsetzung sowie für Lehr- und Lernzwecke, und die sich auf die Humanmedizin beziehen, sind auf dem Gebiet der Eidgenossenschaft verboten.

Das Verbot gilt auch für Wirkungs-, Wirksamkeits- oder Verträglichkeitsprüfungen, die am Tier vorgenommen werden. Darunter fallen auch Prüfungen auf Giftigkeit, auf Eigenschaften einer Substanz, die das Erbgut verändern (Mutagenität), Tumoren erzeugen (Kanzergenität) oder die Fruchtbarkeit beeinträchtigen (Fertilität) und die Leibesfrucht schädigen (Teratogenität).

² Das Verbot von Tierversuchen erstreckt sich auch auf:

- a. die Grundlagen- und Verhaltensforschung;
- b. die veterinärmedizinische Forschung;
- c. die militärische Forschung, die Weltraumforschung, die Nuklear- und Strahlenforschung;
- d. die Erforschung und Fabrikation von sämtlichen Verbrauchsgütern, von industriellen und kommerziellen Gütern aller Art, mit inbegriffen sämtliche Kosmetika, Seren und Impfstoffe, und jegliche weitere Produktion für die Humanmedizin;
- e. die Genmanipulation an Wirbeltieren einschliesslich an Hybriden und Chimären.

II

Die Übergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt ergänzt:

Übergangsbestimmungen Art. 20

Wer Art. 25^{ter} der Bundesverfassung verletzt, wird mit Gefängnis oder Busse bestraft.

Art. 2

Die Bundesversammlung empfiehlt Volk und Ständen, die Initiative zu verwerfen.

Argumente des Initiativkomitees

Die Initianten begründen ihr Volksbegehren wie folgt:

«Die Tierversuche werden auch mit unsern Steuergeldern finanziert; doch was trägt uns das ein? Man behauptet, durch die Tierversuche werde der Fortschritt der Medizin gefördert; aber Medikamente haben, statt zu heilen, Schädigungen und Todesfälle verursacht und sind oft vom Markt zurückgezogen worden. Das gilt gleicherweise für Impfstoffe, Agrochemikalien und Verbrauchsgüter, die alle auf Tierversuchen basieren.

Bedeutende medizinische Veröffentlichungen bestätigen, dass zahlreiche bösartige menschliche Tumoren die Folge dieser Produkte und der Umweltverschmutzung sind, und sie weisen nach, dass viele aus Tierversuchen stammende Medikamente Palliativmittel sind, die bestehende Krankheiten begünstigen und neue hervorrufen. Die durch Krankheiten, für deren Bekämpfung man zahlreiche Tierversuche durchgeführt hat, verursachten Todesfälle haben merklich zugenommen: Bronchial-Asthma, Tumoren, Diabetes, Herz-Kreislauf- und rheumatische Erkrankungen usw.

Man behauptet, wenn die Tierversuche abgeschafft würden:

A. «Die Forschung würde blockiert.» Ganz falsch! Es gibt zuverlässige tierversuchsfreie Forschungsmethoden, die grosse Fortschritte der Medizin bewirkt haben (Infektionskrankheiten usw.). **Die Forschung ist notwendig und bedarf der Unterstützung; aber sie muss dem Menschen dienen und nicht Einzelinteressen unterstehen.** Es ist möglich, bei uns eine moderne, hochstehende Forschung zu entwickeln, so wie in andern Ländern, billiger und nicht repetitiv und gefährlich wie die Tierversuchsforschung.

B. «Die Industrieunternehmen würden ins Ausland flüchten.» Falsch! Die Schweizer Multinationalen haben sich bereits in 150 Länder ausgebreitet, wo sie vier Fünftel ihres Personals beschäftigen; in der Schweiz verbleibt nur ein Fünftel der Arbeitsplätze. Durch das Beharren auf der Tierversuchsforschung, die oft für unwirksame und gefährliche Produkte verantwortlich ist, schädigt man unsere Volkswirtschaft.

Viele Tiere werden in den Schweizer Versuchslabors auf untolerierbare Weise misshandelt: Katzen werden die Augen ausgemerzt; ihre Schädeldecke wird durchbohrt, um Elektroden ins Gehirn einpflanzen zu können; Hunden werden die Knochen gebrochen und zersägt; ihre Speise- und Luftröhre sowie bestimmte Nerven werden durchschnitten; Affen, Kaninchen, Hamster, Schafe, Ratten usw. erleiden gleichartige Misshandlungen. **Aber wie kann man behaupten, eine Maus reagiere gleich wie ein Mensch? Nicht erstaunlich, dass viele menschliche Krankheiten die Folge einer für unsere Gesundheit schädlichen Forschung sind, einer Forschung, die durch deren Profiteure unterstützt wird, die wir aber mit unsern Steuergeldern und der Explosion der Gesundheitskosten finanzieren. Die Ärzte für die Abschaffung der Tierversuche (ILÄAT) empfehlen ANNAHME DER INITIATIVE, ALSO «JA» ZU STIMMEN.»**

Stellungnahme des Bundesrates

Ein Verbot aller Tierversuche hätte schwerwiegende Konsequenzen nicht nur für die Forschung in Medizin und Biologie, sondern auch für die medizinische Versorgung von Mensch und Tier sowie für die chemisch-pharmazeutische Industrie und die Hochschulen. Die Initiative ist insbesondere aus folgenden Gründen abzulehnen:

Extreme Zielsetzung

Die Initianten wollen sämtliche Arten von Tierversuchen in allen wesentlichen Forschungsbereichen verbieten. Sie gehen von der unwissenschaftlichen Auffassung aus, die medizinische Forschung habe versagt und die mit Tierversuchen entwickelten Medikamente hätten mehr Schaden als Nutzen gestiftet. Der Bundesrat teilt diese Meinung in keiner Weise. Tatsache ist doch, dass die Erkenntnisse der Medizin und Biologie in unzähligen Fällen dazu beitragen, Leben zu retten und Krankheiten von Menschen *und* Tieren erfolgreich zu bekämpfen (z.B. Pocken, Kinderlähmung, Maul- und Klauenseuche, Tollwut). Die Vielfalt der heute zur Verfügung stehenden Arzneimittel, Impfstoffe und medizinischen Techniken beweist unwiderlegbar, dass die extremen Zielsetzungen der Initianten verfehlt sind.

Verzerrtes Bild

Das Bild, das die Initianten von der Durchführung und den Resultaten der Tierversuche zeichnen, verzerrt die Tatsachen. Tierversuche dürfen heute nur noch unter strengsten Auflagen stattfinden. Schwere Eingriffe werden unter Narkose vorgenommen. Die Versuchstiere sind in jedem Fall möglichst schonend zu behandeln.

Irreführend und einseitig sind auch die Behauptungen der Initianten, Arzneimittel, die dank Tierversuchen entwickelt wurden, führten zu Krankheit, Tumoren und Todesfällen.

Totales Verbot nicht zu verantworten

Medikamente und Stoffe (insbesondere auch Impfstoffe), die in den Verkehr gebracht werden sollen, müssen auf ihre Auswirkungen im lebendigen Organismus geprüft werden. Von seiten der überwiegenden Mehrheit der Wissenschaftler wird überzeugend nachge-

wiesen, dass dies in vielen Bereichen der biologisch-medizinischen und der chemisch-pharmazeutischen Forschung nur mit Tierversuchen möglich ist. Das gleiche gilt für die Weiterentwicklung medizinischer Methoden (z. B. Anästhesien, Knochenmark-Transplantationen), die zunächst nur im Tierversuch erforscht und verbessert werden können. Es wäre verantwortungslos, Arzneimittel auf den Markt zu bringen, ohne vorher alle erforderlichen Prüfungen durchgeführt zu haben. Ein totales Verbot der Tierversuche aber würde die medizinische Versorgung von Mensch und Tier schwer beeinträchtigen und ist deshalb abzulehnen.

Schlag gegen Wissenschaft und Wirtschaft

Die chemisch-pharmazeutische Industrie ist auf die Forschung mit Tierversuchen angewiesen. Sie müsste bei einer Annahme der Initiative ihre Forschungs- und Produktionstätigkeit ins Ausland verlegen, wo Tierversuche durchgeführt werden dürfen. Zahlreiche Arbeitsplätze und wertvolles Wissen gingen unserem Land dadurch verloren.

Auch unsere Universitäten wären in Forschung und Entwicklung behindert. Sie könnten nicht ins Ausland ausweichen. Dies hätte nicht nur nachteilige

Auswirkungen auf die Entwicklung neuer chemischer und medizinisch-pharmazeutischer Produkte, sondern auch auf den Ausbildungsstand unserer Forscher und Ärzte. Die Initiative würde das hohe Niveau unserer medizinischen, veterinärmedizinischen, chemischen, pharmazeutischen und biologischen Forschung schwer beeinträchtigen.

Weniger Tierversuche dank internationaler Zusammenarbeit

Solange in Nachbarländern Tierversuche durchgeführt werden können, würde eine tierversuchslose Insel Schweiz die Lage der Tiere insgesamt kaum verbessern. Zumindest ein Teil der heute in der Schweiz durchgeführten Tierversuche würde einfach ins Ausland verlegt. Es ist deswegen sinnvoller, international abgestimmte und anerkannte Verbesserungen anzustreben. So sind beispielsweise Bestrebungen im Gang, die verhindern wollen, dass Tierversuche – etwa bei der Entwicklung von Medikamenten und der Prüfung von Stoffen auf ihre Unschädlichkeit – in mehreren Staaten wiederholt werden. Der Europarat und die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) haben bereits Lösungen auf diesen Gebieten erarbeitet.

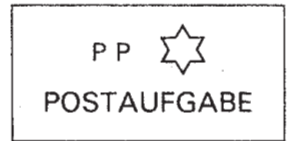
Wozu Tierversuche?

Die Fortschritte in Medizin und Biologie sind zu einem wesentlichen Teil den Erkenntnissen aus Tierversuchen zu verdanken. Krankheiten wie Kinderlähmung, Pocken, Typhus, Diphtherie, Syphilis, Cholera, Tuberkulose, aber auch Tierseuchen wie die Maul- und Klauenseuche oder die Tollwut konnten dank Tierversuchen stark zurückgedrängt oder erfolgreich bekämpft werden. Die Medizin hat dank Tierversuchen auch aussergewöhnliche Heilungserfolge in den folgenden Gebieten aufzuweisen: Herz-Kreislaufkrankheiten (Bluthochdruck), Lungenkrankheiten (Asthma), Krankheiten des Nervensystems (Depression), Hautkrankheiten (Ekzem), rheumatische und endokrine Erkrankungen (Diabetes) sowie Tumore und Leukämien. Ohne den Einsatz von Versuchstieren wäre auch die Entwicklung zahlreicher lebensrettender und lebensverbessernder chirurgischer Massnahmen (Narkose, Blut- und Gewebeersatz, Herz-Lungen-Maschinen, Schockbekämpfung, Intensivbehandlung usw.) nicht möglich gewesen.

Das Tierschutzgesetz genügt

Seit 1981 hat die Tierschutzgesetzgebung sukzessive zu bedeutenden Verbesserungen geführt. Sie beschränkt Tierversuche auf das absolut notwendige Mass. Die Zahl der in Versuchen eingesetzten Tiere hat sich seit 1983 um mehr als die Hälfte verringert. Die Haltung der Versuchstiere ist wesentlich verbessert worden. Tierschutzbeauftragte vertreten in vielen Fällen die Interessen des Tierschutzes an Universitäten und in der Industrie. Die Tierschutzorganisationen haben auf kantonaler Ebene ein Mitwirkungsrecht in den Tierversuchskommissionen. Ausserdem wird die Entwicklung alternativer Versuchsmethoden gefördert. Diese Massnahmen sind Ausdruck eines verantwortungsvollen Umgangs mit den Tieren. Den Interessen des Menschen, aber auch jenen der Tiere, ist mit einer strikten Anwendung des geltenden Tierschutzgesetzes besser gedient als mit einer Radikallösung.

Aus all diesen Gründen empfehlen Bundesrat und Parlament, die Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche» abzulehnen.



Retouren an die
Einwohnerkontrolle
der Gemeinde

Empfehlung an die Stimmberechtigten

Bundesrat und Parlament empfehlen den Stimmberechtigten, am 7. März 1993 aus den dargelegten Gründen wie folgt zu stimmen:

- **JA** zum Bundesgesetz über die Erhöhung des Treibstoffzoll
- **JA** zum Bundesbeschluss über die Aufhebung des Spielbankenverbots
- **NEIN** zur Volksinitiative «zur Abschaffung der Tierversuche»